# Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (ambulant)

### zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Amt für Jugend, Familie und Frauen, als zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,

nachfolgend öffentlicher Träger genannt -

und

- Elbe-Weser Welten gGmbH, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven
  - nachfolgend Leistungserbringer genannt -

#### Präambel

Der vorliegende Vertrag betrifft ambulante Leistungen nach dem SGB VIII. Er wird nach Maßgabe des § 77 SGB VIII abgeschlossen.

#### I. Leistungsvereinbarung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in dem Leistungsangebot vom 19.07.2022 für die **Schulassistenz** (§§13 und 35 a SGB VIII) aufgeführten Leistungen in dem angegebenen Umfang und zu der vereinbarten Qualität zu erbringen und die betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.

# II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß den Verfahrensabläufen zur Qualitätsentwicklung (s. Anlage "Bilateraler Qualitätsdialog für den Bereich zur Hilfen zur Erziehung – Struktur und Rahmenbedingungen – ") in einem Qualitätsdialog die Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätsentwicklung umzusetzen.

Darüber hinaus erstellt der Leistungserbringer einen Bericht zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nach den Vorgaben des "Berichtsrasters Qualitätsentwicklung" und der entsprechenden Ausfüllhilfe, veröffentlicht durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen am

03.07.2018. Der Bericht wird für einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren erstellt, die Berichtszeiträume schließen nahtlos aneinander an und die Berichte sind bei Fälligkeit bis spätestens 31.05. des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen schriftlich einzureichen.

# III. Entgeltvereinbarung

Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiterinnen gemäß der Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der jeweils zum Schuljahresbeginn geltende TV-L Sozial- und Erziehungsdienst, wobei die Grundvergütung für

- Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe S 2 Stufe 5,
- den Einsatz von Kräften mit einer p\u00e4dagogischen Grundqualifikation auf Grundlage der Entgeltgruppe S 3 Stufe 4

berechnet wird.

Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation ein Zuschlag von 8,5 % berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart: Pro einer Unterstützungsstunde und einem Einsatz von:

- Personal ohne Formalqualifikation (S 2):
  Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.08.2023 i.H.v. 32,48 €
- Personal mit p\u00e4dagogischer Grundqualifikation (S 3):
  Stundensatz je Leistungsstunde ab dem 01.08.2023 i.H.v. 35,59 €

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

# IV. Weitere Vereinbarungen

Der vorliegende Vertrag gilt ab 01.08.2023.

Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vereinbarungen können zusammen oder getrennt von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schuljahres (§ 63 BremSchulG in der jeweils geltenden Fassung) gekündigt werden.

Bei Neuabschluss des Tarifvertrages TVL's kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

Die Entgeltvereinbarung wird für den Zeitraum von 01.08.2023 bis 31.07.2024 abgeschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.

Der Leistungserbringer gewährleistet den uneingeschränkten Schutz von Sozialdaten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die mit dem Leistungserbringer abgeschlossene "Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl" ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden für die unwirksame Vertragsbestimmung eine neue Vertragsbestimmung vereinbaren, die der unwirksamen inhaltlich weitestgehend entspricht.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremerhaven, den <u>05.10.23</u>



